

8. Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Roding-Süd" durch die Erstellung eines Deckblattes Nr. 2 im Bereich des LWS Grundstückes Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg gemäß § 13 Abs. 1 BauGB

a) Sachvortrag:

Der seit 02.08.1984 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Roding-Süd" in der Fassung der Planfertigung vom 14.03.1984 sieht derzeit für das Grundstück der LWS Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg eine Bebauung mit 4 Reihenhäusern und 2 Doppelgaragen sowie einer Fußwegverbindung von 2 m von der Lindenstraße her vor.
Die LWS Regensburg als Eigentümer dieses Grundstückes stellt nun mit Schreiben vom 21.07.1987 unter Vorlage eines von ihnen ausgearbeiteten Deckblattes in der Fassung vom 20.07.1987 den Antrag, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.
Nach dem Änderungsdeckblatt ist beabsichtigt, nunmehr 2 freistehende Eigenheime mit Garage auf dem LWS Grundstück zu bauen und das Grundstück entsprechend zu teilen.
Der bisher vorgesehene Fußweg an der Nordgrenze des Grundstückes wird damit hinfällig.

Die LWS Regensburg hat diese beabsichtigte Änderung bereits mit dem Landratsamt Cham, Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener Träger öffentlicher Belange besprochen.
Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat inzwischen schriftlich erklärt, daß gegen die geplante Änderung keine Bedenken oder Anregungen bestehen.
Die weitere Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, da weitere Fachstellen von dieser Änderung nicht berührt sind.
Im beantragten Änderungsverfahren kann auch die vorgeschriebene Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer entfallen, da Antragssteller und betroffener Grundstückseigentümer identisch ist.
Die Beteiligung von benachbarten Grundstücken ist nicht erforderlich, da diese von der Änderung nicht betroffen sind.

Neben dem Änderungsbeschluß kann deshalb auch gleichzeitig die Änderung als Satzung beschlossen werden.

Änderungsbeschluß

Der Stadtrat beschließt, den seit 02.08.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 610-10-01/0 für das Gebiet "Roding-Süd" in der Fassung der Planfertigung vom 14.03.1984 im Bereich des Grundstückes der LWS Regensburg, Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg gemäß dem von der LWS Regensburg ausgearbeiteten Deckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 20.07.1987 zu ändern.
Die Änderung hat folgenden Inhalt:
Die bisher vorgesehene Bebauung dieses Grundstückes am Kastanienweg mit 4 Reihenhäusern und 2 Doppelgaragen mit Fußgängerweg wird aufgegeben.

Das Grundstück soll gemäß dem Änderungsdeckblatt Nr. 2 nunmehr in 2 selbständige Bauparzellen aufgeteilt und jeweils mit einem freistehenden Eigenheim (E + D) und Grenzgarage bebaut werden.
Im übrigen finden die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die Begründung weiterhin Anwendung für dieses Deckblatt Nr. 2.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.
Der Stadtrat stellt dazu fest, daß das Landratsamt Cham - Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener Träger öffentlicher Belange der Änderung gemäß Deckblatt Nr. 2 vom 20.07.1987 bereits zugestimmt hat.
Weiter stellt der Stadtrat fest, daß eine Beteiligung der Betroffenen Grundstückseigentümer nicht erforderlich ist, da die LWS als Antragsteller der Änderung auch Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist. Die Stadt Roding als benachbarter Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 579 stimmt der Änderung ebenfalls zu.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 20.07.1987 kann deshalb als Satzung beschlossen werden.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB und Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung das von der LWS Regensburg gefertigte Bebauungsplandeckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 20.07.1987 Nr. 610-10-03/2 für das Gebiet "Roding-Süd" Grundstück der LWS, Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg in Roding als Satzung.

Die planlichen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Roding-Süd" in der Fassung vom 14.03.1984 finden auch für das Deckblatt Nr. 2 Anwendung.
Das Bebauungsplanänderungsdeckblatt Nr. 2 ist gemäß § 12 BauGB bekanntzumachen.

BEKANNTMACHUNG

über das
Inkrafttreten und die dauernde öffentliche

Auslegung

der
Änderung des Bebauungsplanes "RODING-SÜD" - Deckblatt Nr. 2 betreffend Grundstück der LWS, Fl.Nr. 581/36 am Kastanienweg in Roding

Der Stadtrat hat am 27.08.87 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "RODING-SÜD - Deckblatt Nr. 2" als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung der ursprünglich geplanten 4 Reiheneigenheime in nunmehr 2 selbständige Bauparzellen mit einem jeweils freistehenden Eigenheim (E + D) mit Grenzgarage.
Diese Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "RODING-SÜD" gilt gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als unbedenklich.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 i.d.F. der Planfertigung vom 20.07.87 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Roding, Schulstraße 12, Zi.-Nr. 20 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Das Änderungsdeckblatt tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an der Amtstafel angeschlagen am 08.09.87 abgenommen am 06.10.87

Für die Richtigkeit:
Roding, 08.10.87
Ort Datum
[Unterschrift]
[Unterschrift]

Roding, 07.09.87
STADT RODING
[Stempel]

Bäumel
1. Bürgermeister

vereinfachte Änderung im Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB
Verfahrensschritte:

1. Änderungsbeschluß:

Roding, 27.08.1987
[Stempel]
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.08.1987 die Änderung des rechtsverbindl. Bebauungsplanes "Roding-Süd" durch die Aufstellung des Änderungsdeckblattes Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer stimmte durch Unterschrift dem Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 20.08.1987 zu. Die Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener TOB erteilte mit LS vom 20.08.1987 Nr. 23.1.14 ebenfalls ihre Zustimmung.

2. Satzungsbeschluß:

Roding, 27.08.1987
[Stempel]
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.08.1987 mit Beschluß Nr. 1491b das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 20.07.1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Inkrafttreten:

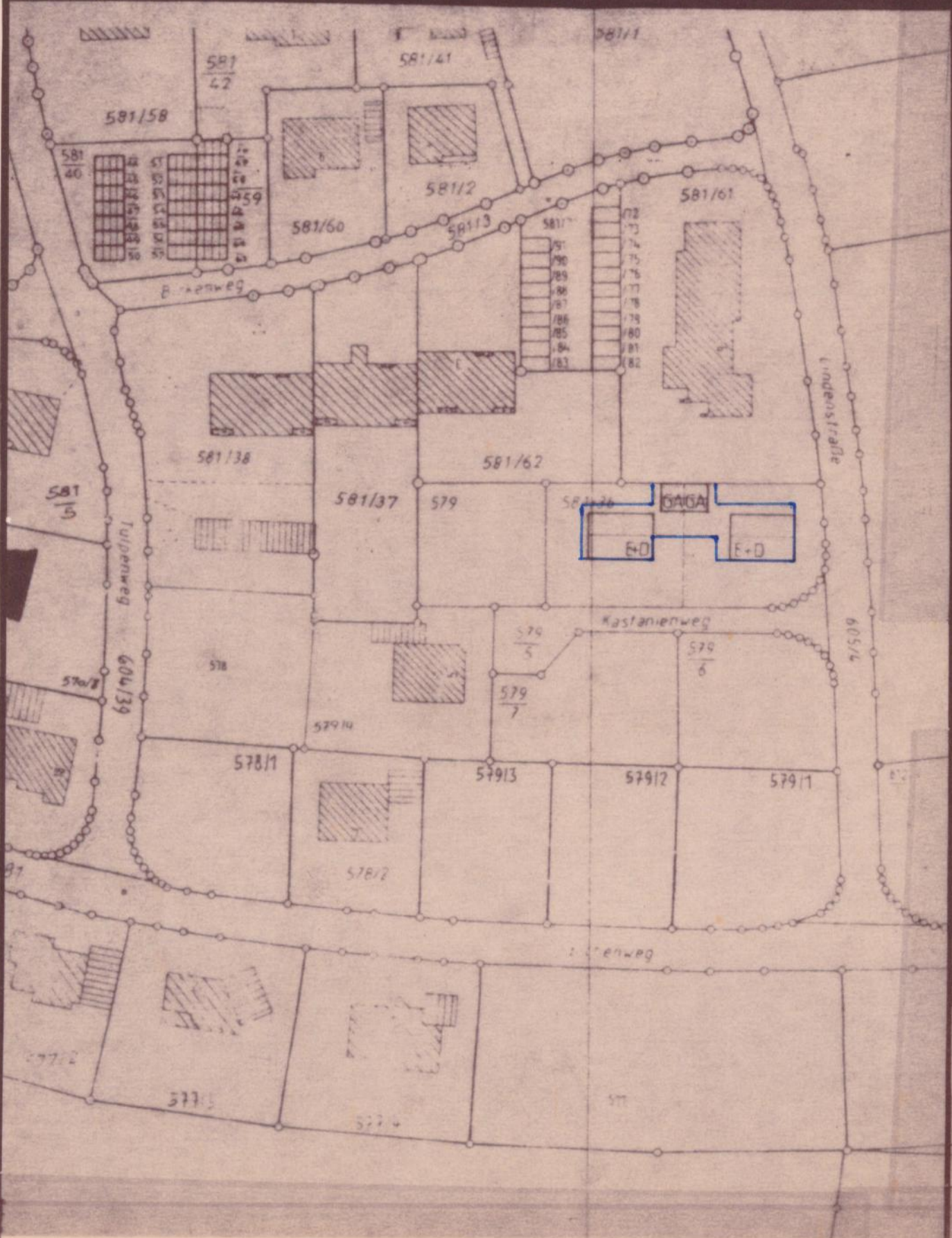
Roding, 08.09.1987
[Stempel]
Das am 27.08.1987 vom Stadtrat als Satzung beschlossene Bebauungsplan - Deckblatt Nr. 2 wurde am 08.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Das Änderungsdeckblatt wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung, Zi.-Nr. 204 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit der Bekanntmachung tritt das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in Kraft und ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

BEBAUUNGSPLAN RODING - SÜD

DECKBLATT
NR. 2

STADT: RODING
LANDKREIS: CHAM
REG BEZIRK: OBERPPALZ

BEB. PLAN NR.
610-10-03/2



Für
Gegen

Zahl aller Stadt-~~rats-~~mitglieder 25

27. August 1987

Es wurden alle nach Vorschrift geladen

(Sitzungstag)

den
Beschuß

Sache / Beschluß

32-610-10 03/2 (Schm) - ö

8. Vereinfachte Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Roding-Süd" durch die Erstellung eines Deckblattes Nr. 2 im Bereich des LWS Grundstückes Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg gemäß § 13 Abs. 1 BauGB

a) Sachvortrag:

Der seit 02.08.1984 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Roding-Süd" in der Fassung der Planfertigung vom 14.03.1984 sieht derzeit für das Grundstück der LWS Fl.-Nr 581/36 am Kastanienweg eine Bebauung mit 4 Reihenhäusern und 2 Doppelgaragen sowie einer Fußwegverbindung von 2 m von der Lindenstraße her vor.

Die LWS Regensburg als Eigentümer dieses Grundstückes stellt nun mit Schreiben vom 21.07.1987, unter Vorlage eines von ihnen ausgearbeiteten Deckblattes in der Fassung vom 20.07.1987, den Antrag, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

Nach dem Änderungsdeckblatt ist beabsichtigt, nunmehr 2 freistehende Eigenheime mit Garage auf dem LWS Grundstück zu bauen und das Grundstück entsprechend zu teilen.

Der bisher vorgesehene Fußweg an der Nordgrenze des Grundstückes wird damit hinfällig.

Die LWS Regensburg hat diese beabsichtigte Änderung bereits mit dem Landratsamt Cham, Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener Träger öffentlicher Belange besprochen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat inzwischen schriftlich erklärt, daß gegen die geplante Änderung keine Bedenken oder Anregungen bestehen. Die weitere Beteiligung Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, da weitere Fachstellen von dieser Änderung nicht berührt sind.

Im beantragten Änderungsverfahren kann auch die vorgeschriebene Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer entfallen, da Antragssteller und betroffener Grundstückseigentümer identisch ist.

Die Beteiligung von benachbarten Grundstücken ist nicht erforderlich, da diese von der Änderung nicht betroffen sind.

Neben dem Änderungsbeschluß kann deshalb auch gleichzeitig die Änderung als Satzung beschlossen werden.

Änderungsbeschluß

Der Stadtrat beschließt, den seit 02.08.1984 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 610-10-01/0

für das Gebiet "Roding-Süd"

in der Fassung der Planfertigung vom 14.03.1984 im Bereich des Grundstückes der LWS Regensburg, Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg gemäß dem von der LWS Regensburg ausgearbeiteten Deckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 20.07.1987 zu ändern.

Die Änderung hat folgenden Inhalt:

Die bisher vorgesehene Bebauung dieses Grundstückes am Kastanienweg mit 4 Reihenhäusern und 2 Doppelgaragen mit Fußgängerweg wird aufgegeben.

20 0

Für
Gegen
den
Beschluss

Sache / Beschluß

Das Grundstück soll gemäß dem Änderungsdeckblatt Nr. 2 nunmehr in 2 selbständige Bauparzellen aufgeteilt und jeweils mit einem freistehenden Eigenheim (E + D) und Grenzgarage bebaut werden.
Im übrigen finden die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die Begründung weiterhin Anwendung für dieses Deckblatt Nr. 2.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Der Stadtrat stellt dazu fest, daß das Landratsamt Cham - Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener Träger öffentlicher Belange der Änderung gemäß Deckblatt Nr. 2 vom 20.07.1987 bereits zugestimmt hat.

Weiter stellt der Stadtrat fest, daß eine Beteiligung der Betroffenen Grundstückseigentümer nicht erforderlich ist, da die LWS als Antragsteller der Änderung auch Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist. Die Stadt Roding als benachbarter Eigentümer des Grundstückes Fl.-Nr. 579 stimmt der Änderung ebenfalls zu.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 20.07.1987 kann deshalb als Satzung beschlossen werden.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der §§ 9 und 10 des BauGB und Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung das
von der LWS Regensburg
gefertigte Bebauungsplandeckblatt Nr. 2 in der Fassung der Planfertigung vom 20.07.1987 Nr. 610-10-03/2
für das Gebiet "Roding-Süd",
Grundstück der LWS, Fl.-Nr. 581/36 am Kastanienweg in Roding
als Satzung.

Die planlichen und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Roding-Süd" in der Fassung vom 14.03.1984 finden auch für das Deckblatt Nr. 2 Anwendung.
Das Bebauungsplanänderungsdeckblatt Nr. 2 ist gemäß § 12 BauGB bekanntzumachen.

20 0

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "RODING SÜD - Änderungsdeckblatt Nr.2"
im Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB

BEKANNTMACHUNG

über das

Inkrafttreten und die dauernde öffentliche

Auslegung

der

Änderung des Bebauungsplanes "RODING-SÜD" - Deckblatt Nr. 2 betreffend Grundstück
der LWS, FLNr. 581/36 am Kastanienweg in Roding

Der Stadtrat hat am 27.08.87 die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes
"RODING-SÜD - Deckblatt Nr. 2" als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung der ursprünglich geplanten 4 Reihenhau-
seigenheime in nunmehr 2 selbständige Bauparzellen mit einem jeweils freistehenden
Eigenheim (E + D) mit Grenzgarage.
Diese Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes "RODING-SÜD" gilt gemäß § 11 Abs. 3
BauGB als unbedenklich.

Das Änderungsdeckblatt Nr. 2 i.d.F. der Planfertigung vom 20.07.87 liegt ab Ver-
öffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Roding, Schulstraße 12,
Zi.-Nr. 20 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von
jedermann eingesehen werden.

Das Änderungsdeckblatt tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder
Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes un-
beachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und
2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines
Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht
worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit
Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen
(§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine
bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschä-
digungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
angeschlagen am 08.09.87
abgenommen am 06.10.87

Roding, 07.09.87
STADT RODING



[Handwritten signature]
Bäumel
1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:
Roding, 06.10.87
Ort Datum
[Handwritten signature]
Unterschrift

RODING - SÜD *Sg 50*

STADT: RODING
LANDKREIS: CHAM
REG. BEZIRK: OBERPFALZ

BEB. PLAN NR. 610-10-03/2

Bestandskraft: "08.09.87"

vereinfachte Änderung im Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB
Verfahrensschritte:

1. Änderungsbeschluß:

Roding, 27.08.1987

E. Bäuml
Bäuml, 1. Bürgermeister



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.08.1987 die Änderung des rechtsverbindl. Bebauungsplanes Roding "Süd" durch die Aufstellung des Änderungsdeckblattes Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der von der Änderung betroffene Grundstückseigentümer stimmte durch Unterschrift dem Änderungsdeckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 20.08.1987 zu. Die Untere Bauaufsichtsbehörde als von der Änderung betroffener TÖB erteilte mit LS vom 20.08.1987 Nr. 23.1.14 ebenfalls ihre Zustimmung.

2. Satzungsbeschluß:

Roding, 27.08.1987

E. Bäuml
Bäuml, 1. Bürgermeister



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.08.1987 mit Beschluß Nr. 1491b das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 20.07.1987 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Inkrafttreten:

Roding, 08.09.1987

E. Bäuml
Bäuml, 1. Bürgermeister



Das am 27.08.1987 vom Stadtrat als Satzung beschlossene Bebauungsplan - Deckblatt Nr. 2 wurde am 08.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Das Änderungsdeckblatt wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung, Zi.-Nr. 204 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 2 in Kraft und ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

PLANUNG: Landeswohnungs- u. Städtebaugesellschaft Bayern GMBH
Zweigstelle Regensburg
Prüfeningerstr. 45
8400 Regensburg

----- Reg. 20.07.87

Gezeichnet am 20.07.87



BEBAUUNGSPLAN
MASSTAB
1:1000